

4.3.3.1.5.

Profil der Hochschulen für Gestaltung und Kunst (HGK)

vom 10. Juni 1999

1. Status

Hochschulen für Gestaltung und Kunst (HGK) gehören zu den Fachhochschulen. Sie sind staatliche oder private Einrichtungen; im letzteren Falle müssen sie kantonal anerkannt sein.

Ihre Studiengänge werden teilweise vom Bund und den Kantonen, teilweise allein von den Kantonen geregelt.

Der Bereich **Gestaltung** untersteht dem Bundesgesetz über die Fachhochschulen (FHSG), die Bereiche **Bildende Kunst** und **Lehrberufe für Gestaltung und Kunst**, namentlich die Fachausbildung der Lehrkräfte für Bildnerische Gestaltung an Maturitätsschulen unterstehen den jeweiligen kantonalen Gesetzgebungen.*

Die einzelnen HGK sind nicht verpflichtet, alle drei Bereiche anzubieten.

HGK können geführt werden

als eigenständige separate Institutionen,
als Teil einer Fachhochschule mit mehreren Studienbereichen oder
im Verbund mit anderen Fachhochschulen.

*Änderung vom 28./29. Oktober 2004, tritt rückwirkend auf den 31. August 2004 in Kraft

HGK können auch Ausbildungen auf anderen Stufen anbieten. In diesem Fall müssen die Fachhochschul-Studiengänge gegenüber den Nichtfachhochschul-Studiengängen klar abgegrenzt sein.

HGK verfügen, ob als separate Hochschule oder als Teil einer heterogenen Fachhochschule, über die einer Hochschule angemessene operative Autonomie.

2. Leistungsauftrag

Diplomausbildung: HGK bereiten durch praxisorientierte Diplomstudien auf berufliche Tätigkeiten in gestalterischen und künstlerischen Bereichen sowie auf gestalterische und kunstpädagogische Lehrtätigkeiten vor.

Weiterbildung: HGK bieten Nachdiplomstudien sowie Nachdiplom- und andere Weiterbildungskurse an.

Künstlerische und gestalterische Grundlagenforschung, anwendungsorientierte Forschung sowie künstlerische Experimente und Entwicklungsvorhaben, Wissenstransfer und Dienstleistungen für Dritte.

HGK haben auch einen kulturellen Auftrag: Sie schärfen das sinnliche Wahrnehmungsvermögen, das Verständnis für Kunst und für die Gestaltung der Lebenswelt (Design), und sie wirken als Reflexions- und Entwicklungszentren für neue Formen kreativen Schaffens. Die HGK stehen in engem Kontakt und Austausch mit Institutionen ihres Bereichs im In- und Ausland.

3. Mindestvoraussetzungen betreffend Grösse, Umfeld und Infrastruktur

HGK verfügen über eine dem Leistungsauftrag angemessene Grösse und Infrastruktur, insbesondere über eine entsprechende Zahl von Dozierenden, Forschenden und Studierenden.

Wichtig ist zudem das berufliche und kulturelle Umfeld: ein lebhaftes lokales und regionales kulturelles Leben wie Museen, Galerien, andere Hochschulen sowie ein Potenzial an Abnehmern und Auftraggebern für den Bereich Gestaltung und Kunst sind unumgänglich.

4. Diplomausbildung

4.1. Studiengänge

Durch das Bundesgesetz über die Fachhochschulen (FHSG) geregelte Diplomstudiengänge des Bereichs **Gestaltung** sind:

Visuelle Kommunikation,
Innenarchitektur,
Industrie- und Produktdesign und
Konservierung und Restaurierung.

Die Diplomstudiengänge werden durch verschiedene Studienschwerpunkte vertieft.

Durch die kantonale Gesetzgebung geregelte Diplomstudiengänge sind

**Bildende Kunst und
Lehrberufe für Gestaltung und Kunst**

- Fachausbildung der Lehrkräfte für Bildnerische Gestaltung an Maturitätsschulen.*

Für die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer für bildnerische Gestaltung an Maturitätsschulen gilt das Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen der EDK vom 4. Juni 1998.*

4.2. Ausbildungsziele und Qualifikationen

Die Ausbildung an einer HGK vermittelt auf Stufe einer Hochschulausbildung die Kenntnisse und Fähigkeiten

komplexe gestalterische Aufgaben kreativ umzusetzen,
kunstpädagogische Vermittlung durch Praxis und Reflexion zu leisten,
vorhandene Ressourcen zu nutzen und zu entwickeln und
in die gestalterisch-künstlerische Tätigkeit einzubeziehen und
die Resultate der geleisteten Arbeit zu evaluieren.

Die Studiengänge an einer HGK qualifizieren

durch praxis- und berufsfeldorientierte Lehre,
durch gestaltungs- und kunsttheoretische, kulturwissenschaftliche und pädagogische Schulung auf wissenschaftlicher Grundlage und
durch Vermittlung von Methodenkompetenz und -vielfalt,

zur Beteiligung an Grundlagenforschung und Experimenten
sowie zur Beteiligung an anwendungsorientierten Forschungs-

*Änderung vom 28./29. Oktober 2004, tritt rückwirkend auf den 31. August 2004 in Kraft

und Entwicklungsvorhaben in einem spezifischen gestalterischen, künstlerischen und pädagogischen Bereich.

Sie fördern

vernetztes, interdisziplinäres und interkulturelles Handeln, berufsrelevante personale und soziale Kompetenzen wie Kommunikations- und Entscheidungsfähigkeit, Fähigkeit zur Kritik und zum Dialog sowie die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung sowie die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit Dienstleistungs- und Industrieunternehmen sowie mit öffentlichen und privaten kulturellen Institutionen.

4.3. Aufbau und Organisation

Das Diplomstudium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium. Das Grundstudium wird durch eine Zwischenprüfung abgeschlossen. Im Hauptstudium findet eine Vertiefung im jeweiligen Studienschwerpunkt statt und/oder eine interdisziplinäre Ausrichtung.

Neben den berufsrelevanten Disziplinen bieten die HGK Freifächer im Bereich der gestalterischen, künstlerischen, theoretischen und kunstpädagogischen Bildung an und die allgemeinbildenden Fächer werden durch ein Angebot von fakultativen Kursen ergänzt.

Die Einführung der zweistufigen Studienstruktur gemäss der Bologna-Deklaration hat auf der Grundlage des revidierten Fachhochschulgesetzes zu erfolgen.*

4.4. Zulassungsbedingungen

Zugelassen werden Kandidatinnen und Kandidaten mit folgenden Qualifikationen:

*Änderung vom 28./29. Oktober 2004, tritt rückwirkend auf den 31. August 2004 in Kraft

Bereich **Gestaltung**:

- a. eine anerkannte gestalterische Berufsmaturität oder
 - b. eine anerkannte gymnasiale Maturität oder
 - c. das Diplom einer dreijährigen anerkannten Diplom- oder Handelsmittelschule oder
 - d. der Nachweis einer anderweitig erworbenen gleichwertigen allgemeinbildenden Ausbildung der Sekundarstufe II
und
 - a. der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen gestalterischen Arbeitspraxis oder
 - b. der Besuch des einjährigen Vorkurses einer Schule für Gestaltung
und
- das Bestehen einer gestalterischen Eignungsabklärung.

Bereich **Bildende Kunst**.*

- a. eine anerkannte gymnasiale Maturität oder
 - b. eine anerkannte Berufsmaturität oder
 - c. eine anerkannte Fachmaturität für das Berufsfeld Gestaltung und Kunst oder
 - d. der Abschluss einer anerkannten dreijährigen Handelsmittelschule und – für eine Übergangsfrist von zehn Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Änderung – einer anerkannten dreijährigen Diplommittelschule,
 - e. der Nachweis einer anderweitig erworbenen gleichwertigen, allgemeinbildenden Ausbildung der Sekundarstufe II
und
- das Bestehen einer künstlerischen Eignungsabklärung.

Für die Bereiche Gestaltung und Bildende Kunst kann ausnahmsweise von einer abgeschlossenen Ausbildung auf der Sekundarstufe II abgesehen werden, wenn eine ausserordentliche künstlerische Begabung nachgewiesen werden kann.

*Änderung vom 28./29. Oktober 2004, tritt rückwirkend auf den 31. August 2004 in Kraft

Bereich **Lehrberufe für Gestaltung und Kunst:**

Für die Fachausbildung der Lehrkräfte für Bildnerische Gestaltung an Maturitätsschulen:

- a. eine anerkannte gymnasiale Maturität oder
 - b. ein Primarlehrdiplom
- und*
das Bestehen einer Eignungsabklärung.

4.5. Dauer

Das Diplomstudium dauert mindestens drei Jahre.

Die Einführung der zweistufigen Studienstruktur gemäss der Bologna-Deklaration hat auf der Grundlage des revidierten Fachhochschulgesetzes zu erfolgen.*

Für die Anrechnung bereits absolvierter Studienleistungen gelten die Bestimmungen der "Vereinbarung zwischen den Fachhochschulen der Schweiz über die gegenseitige Anerkennung der während des Studiums an einer Fachhochschule erbrachten Studienleistungen" vom 11. Dezember 1997.

Das Reglement über die Anerkennung der Lehrdiplome für Maturitätsschulen der EDK vom 4. Juni 1998 regelt die Anforderungen an das Fachstudium für die Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer für Bildnerische Gestaltung an Maturitätsschulen hinsichtlich Umfang und Abschluss.⁷

*Änderung vom 28./29. Oktober 2004, tritt rückwirkend auf den 31. August 2004 in Kraft

4.6. Qualifikation der Lehrpersonen

Dozierende und Lehrbeauftragte im Bereich **Gestaltung und Kunst** verfügen in der Regel über eine abgeschlossene Hochschulbildung und eine bedeutende mehrjährige gestalterische, und/oder künstlerische und/oder wissenschaftliche Tätigkeit. Ein wichtiges Kriterium für ihre Berufung ist ihr überregionaler bzw. internationaler Ruf.

Sie weisen sich zudem über eine methodisch-didaktische Ausbildung für einen Unterricht auf Hochschulstufe aus.

Für eine Übergangszeit können Ausnahmen zugelassen werden; die Schulen legen in diesem Fall in einem Personalentwicklungsplan fest, wie der Sollzustand schrittweise erreicht wird.

Im Bereich **Lehrberufe für Gestaltung und Kunst** ist neben den künstlerisch/gestalterischen Qualifikationen eine abgeschlossene methodisch/didaktische Vorbildung Voraussetzung.

Die HGK sind verantwortlich für die fachliche und methodisch-didaktische Fortbildung des Lehrkörpers.

5. Weiterbildung

Ziele der Weiterbildung:

- der Erwerb neuer bzw. die Konsolidierung vorhandener Kompetenzen,
- das Kennenlernen neuer relevanter Ansätze aus der Grundlagenforschung,
- die Weiterentwicklung der Professionalität und des Berufs und
- die Förderung des vernetzten Denkens und des interdisziplinären Handelns.

Diese Weiterbildung wird vermittelt durch

Nachdiplomstudien

Die HGK bieten Nachdiplomstudiengänge an, für die ein national und international anerkanntes Diplom erteilt wird.

Nachdiplom- und Weiterbildungskurse

Sie bieten auch Fortbildungskurse, Seminare und Veranstaltungen an, die vor allem dem Wissenstransfer dienen. Diese Kurse sind ausser für Absolventinnen und Absolventen von HGK auch Personen mit entsprechenden beruflichen Kenntnissen und Erfahrungen sowie einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich.

Die HGK erarbeiten ein Weiterbildungskonzept, das ein Grundangebot an Nachdiplomstudien und -kursen enthält.

6. Forschung und Entwicklung

Forschung und Entwicklung im Bereich Gestaltung, Bildende Kunst und Lehrberufe für Gestaltung und Kunst bedeutet u.a.

die Pflege, Weitergabe, Weiterentwicklung und Erneuerung des kulturellen Erbes,
die Analyse und Reflexion über das Wesen von Kunst und Gestaltung, deren Beitrag zu unserer Kultur und Lebenswelt sowie deren Funktion für die Gesellschaft,
die Experimentation und Exploration bezüglich Methoden und Technologien, Medien und Kunstformen sowie deren Vermittlung,
die Erweiterung der Berufsfelder und -rollen in Richtung Interdisziplinarität, Erschliessung von innovativen Ausdrucksformen und -techniken,
die Beteiligung an Konzeption, Planung und Gestaltung von Prototypen, Produkten und Dienstleistungen und die Suche nach Lösungen für die Umsetzung und

die Kreativitätsforschung und -förderung sowie Ausbildungs- und Vermittlungsmethoden in Gestaltung und Bildender Kunst.

Die HGK verfügen über ein Forschungskonzept, das namentlich Angaben enthält zu den Forschungszielen und -schwerpunkten, die personelle und finanzielle Planung, die Infrastruktur und die Zusammenarbeit und Arbeitsteilung mit anderen HGK, mit Instituten des Bereichs Gestaltung und Kunst, mit Fachhochschulen und Universitäten.

Sie verfügen über Dozierende, die für die Forschung qualifiziert sind, und die Beteiligungen an Projekten organisieren können. Die Studierenden der Diplomstufe werden in die Methoden der Forschung und Entwicklung eingeführt und angemessen an den entsprechenden Projekten beteiligt.

7. Dienstleistungen

HGK bieten im Rahmen von Dienstleistungen ihr Know-how und ihre Ressourcen für Dritte in der Regel gegen Bezahlung an, sofern diese Dienstleistungen dem Wissens- und Technologietransfer und zur Lösung von gestalterischen Problemstellungen und künstlerischen Aufgaben beitragen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Wettbewerb nicht verfälscht wird.

Die Studierenden sollen, soweit es sinnvoll ist, mitbeteiligt werden, um praktische Erfahrungen zu erwerben.

8. Zusammenarbeit und Koordination

HGK pflegen eine institutionalisierte Zusammenarbeit

mit den andern Fachhochschulen ihres Bereichs; insbesondere werden die Ausbildungsangebote und -schwerpunkte abgesprochen und koordiniert,
mit Hochschulen und andern Institutionen im In- und Ausland, die, bzw. deren Abteilungen, in verwandten Bereichen tätig sind,
mit öffentlichen und privaten Kulturinstitutionen,
mit andern Fachhochschulbereichen und
mit den Berufsorganisationen ihres Bereichs.

Diese Zusammenarbeit deckt alle Aufgaben der HGK ab: Diplomausbildung und Weiterbildung, Forschung und Dienstleistungen.

9. Qualitätsmanagement

HGK verfügen über ein Qualitätsmanagementsystem, das eine interne und externe Evaluation des ganzen Leistungsauftrags umfasst (insbesondere auch das Erreichen der Ausbildungsziele).

Bern, 10. Juni 1999

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Moritz Arnet